

PartnerTipps

2/22 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

DAS PASST.

FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

DAS PASST.

Wenn zwei sich finden und Gemeinsamkeiten haben – dann passt das.

Belege und online – das passt sehr gut.

Wissen und Service – das passt optimal.

Sie als Kunde und wir als Ihr Partner in Sachen Steuerberatung – das passt perfekt.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe

Wir unterstützen Sie bei Ihren Fragen und Anliegen.

Die Ferien- und Urlaubszeit ist da!

Ein wenig Loslassen vom Alltag,

sich erholen, neue Kraft und

Energie tanken...

... das passt!



INHALT

Kooperation der Partner-Treuhand-Gruppe und sevDesk
Seite 03

Pensionierung in der Partner-Treuhand Traunviertel
Seite 04

Änderungen Einkommenssteuer:
Erhöhte Treibstoffkosten
Seite 05

Erklärungspflicht für Arbeitnehmer
Seite 06

Neuregelung Investitionsfreibetrag
Seite 07

Besteuerung von Reiseleistungen in der Umsatzsteuer
Seite 08

KUNDE IM MITTELPUNKT:

eisbär Dry-Tec Entfeuchtung und Klima GmbH

Lüftinger Baugesellschaft mbH
Seite 11

Die Geschäftsführung der Partner-Treuhand-Gruppe

MITARBEITER DER ZUKUNFT SEIN.
DAS PASST.

Wir suchen stets nach motivierten Mitarbeitern für unsere Teams in der Buchhaltung, Bilanzierung und Personalverrechnung.

Wir freuen uns über Bewerber, die unsere Arbeit lieben:
www.partner-treuhand.at/news/karriere

(Bitte gerne weitersagen!)

DAS PASST.

Wir unterstützen unsere Kunden:

- Unkompliziert und einfach.
- Wir verschaffen Ihnen Freiraum.
- Wir halten Schritt mit der Zeit.



DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführer der
Partner-Treuhand-Gruppe



Sie möchten unsere „neue Verbindung“ testen und kennenlernen?
Unser IT-Team hilft Ihnen bei Rückfragen und konkreten Anbindungen gerne weiter!

Edward KLIU
Teamleitung IT
Partner-Treuhand-Gruppe
Tel.: +437242/41 601

Einfache Lösung. Einfaches Zusammenarbeiten.

Sie als unser Kunde, wir als Ihr Steuerberater und die optimale Online-Lösung von sevDesk passen perfekt zusammen. Sie erfassen einfach und online Ihre Ein- und Ausgangsrechnungen. sevDesk erstellt daraus einen kompatiblen DATEV-Export, der an uns übermittelt wird. In das System eingespielt, können wir Ihrer Buchhaltung den letzten Schliff geben oder auch gleich direkt Korrekturen über einen gemeinsamen Account vornehmen.

DATEV-kompatibel.

Keine Ordner mehr schleppen.

Gemeinsam online arbeiten.



sevDesk

Wir sind offizieller Partner

- Einnahmen und Ausgaben immer im Blick
- DATEV-Export oder Schnittstelle nutzen
- Bankkonten oder PayPal-Konto integrieren
- Buchhaltung von überall erledigen
- Den Unternehmeralltag einfach gestalten

50% AUF IHREN ZWEI-JAHRES-TARIF.

Exklusiv für Kunden
der Partner-Treuhand-Gruppe!

PTH50
Rabattcode

14 Tage kostenlos testen

Liebe, was du machst.
Nicht, was du machen musst.

www.sevdesk.at

Mitarbeiterausflug der besonderen Art.

Zur Pensionierung wurden **Eveline Breiteneder** und **Maria Krones** mit einer Fahrt ins Grüne vom gesamten Team der Partner-Treuhand Traunviertel überrascht.

Dieser Pensionierungsausflug führte das Team der Partner-Treuhand Traunviertel ins Innviertel.

Am Tagesprogramm standen neben einer Traktorrallye mit spaßiger Bauernmatura, einer Moorwanderung auch noch die Burganlagen-Besichtigung in Burghausen.

Bei all dem Programm blieb aber noch genügend Zeit für gemeinsame Lach- und Sachgeschichten und vor allem viel Gemütlichkeit!

Wir bedanken uns ganz herzlich für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen den beiden Damen nur das Allerbeste für den wohlverdienten Ruhestand!



V.l.n.r.: Maria Krones, Gerhard Diplinger, Bettina Jansch und Eveline Breiteneder



Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

WIESINGER-TREUHAND

PARTNER TREUHAND
SALZBURG

PT-STEUERBERATUNG

PARTNER CONSULT

WAS ÄNDERT SICH AUFGRUND DER ERHÖHTEN TREIBSTOFFKOSTEN IM EINKOMMENSTEUERGESETZ?

Aufgrund der erhöhten Treibstoffkosten wurden die Pendlerpauschale und der Pendlereuro im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 geändert: Zusätzlich zu den bisherigen Pauschbeträgen der Pendlerpauschale sind folgende zu berücksichtigen (Die in Klammer gesetzten Beträge sind die neuen monatlichen Gesamtbeträge):

Kleine Pendlerpauschale:

Bei einer einfachen Fahrtstrecke von

- **mindestens 20 km bis 40 km:**
€ 29 (insgesamt € 87) monatlich
- **mehr als 40 km bis 60 km:**
€ 56,50 (insgesamt € 169,50) monatlich
- **mehr als 60 km:**
€ 84 (insgesamt € 252) monatlich

Große Pendlerpauschale:

Bei einer einfachen Fahrtstrecke von

- **mindestens 2 km bis 20 km:**
€ 15,50 (insgesamt € 46,50) monatlich
- **mehr als 20 km bis 40 km:**
€ 61,50 (insgesamt € 184,50) monatlich
- **mehr als 40 km bis 60 km:**
€ 107 (insgesamt € 321) monatlich
- **mehr als 60 km:**
€ 153 (insgesamt € 459) monatlich

Beim Pendlereuro steht zusätzlich zum bisherigen Betrag von € 2 pro Jahr und Kilometer nun ein monatlicher Betrag von € 0,50 pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu.

Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf eine Pendlerpauschale haben, erhöht sich die Negativsteuer (SV-Rückerstattung) im Kalenderjahr 2022 um € 60 und im Jahr 2023 um € 40.

Wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben wird und für Lohnzahlungszeiträume von Mai 2022 bis Juni 2023 oben genannte Beträge noch nicht berücksichtigt wurden, hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Aufrollung so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 31.8.2022, durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.



WIE WIRD DIE THERMISCH-ENERGETISCHE SANIERUNG VON GEBÄUDEN UND DER ERSATZ VON FOSSILEN HEIZUNGSSYSTEMEN STEUERLICH GEFÖRDERT?

Die Steuerreform brachte auch die Möglichkeit, ab 2022 mit neuen Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen zu reduzieren und somit Steuern zu sparen.

Bei Sonderausgaben handelt es sich grundsätzlich um Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von Einkünften zusammenhängen, sondern der privaten Lebensführung zuzuordnen sind.

Neu ist nun, dass Ausgaben für

- a) die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden oder
- b) den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem

unter folgenden Voraussetzungen als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind:

- Förderung des Bundes entsprechend dem Umweltförderungsgesetz (3. Abschnitt)
- Die entsprechende Datenübermittlung ist erfolgt.
- Die Ausgaben abzüglich ausbezahlter Förderungen aus öffentlichen Mitteln übersteigen € 4.000 (für a) bzw. € 2.000 (für b).

Die Ausgaben werden beim Empfänger der Förderung für fünf Jahre durch einen Pauschbetrag von € 800 (für lit a.) bzw. € 400 jährlich (für lit b.) berücksichtigt.

Diese Sonderausgaben sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden und zwar für Ausgaben,

- a) für welche nach dem 30.6.2022 eine bestimmte Förderung des Bundes ausbezahlt wurde
- b) sofern das Förderungsansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht wurde.

WANN MUSS EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEGEBEN WERDEN?

Während Unternehmer in sehr vielen Fällen, wie beispielsweise beim Bezug betrieblicher Einkünfte und vorliegender Buchführungspflicht, ihr Einkommen im Rahmen einer Steuererklärung erklären müssen, können auch Arbeitnehmer, welche an sich einem Lohnsteuerabzug unterliegen, verpflichtet sein, eine Steuererklärung abzugeben.

Erklärungspflicht für Arbeitnehmer

Die Steuer von Arbeitnehmern wird in der Regel bereits mit dem Lohnsteuerabzug abgegolten. Die nachfolgende Veranlagung erfolgt dabei entweder freiwillig (Antragsveranlagung) oder zwingend (Pflichtveranlagung). Freiwillig kann eine Veranlagung durch Stellung eines Antrages bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ende des Kalenderjahres (für 2021 demnach bis 2026, in 2022 letztmalig für 2017) beantragt werden. Verpflichtend muss eine Veranlagung jedoch erfolgen, wenn

- das Jahreseinkommen mehr als € 12.000 beträgt,
- Nebeneinkünfte von mehr als € 730 erzielt wurden,
- gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden,
- ein Freibetragsbescheid bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde,
- bestimmte Bezüge zugeflossen sind (z. B. Rehabilitationsgeld, Insolvenz-Entgelt-Fonds...),
- unrichtige Angaben (z. B. Falschangaben zum Familienbonus Plus) getätigt wurden,
- Absetzbeträge zu Unrecht in Anspruch genommen wurden.
- **NEU:** Eine Homeoffice-Pauschale von mehreren Arbeitgebern wurde in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe steuerfrei belassen.
- Darüber hinaus ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus privaten Grundstücksverkäufen ohne Abfuhr der entsprechenden Sondersteuern (KESt bzw. ImmoEst) erzielt wurden.

Sollte keine steuerliche Vertretung vorliegen, so gilt als generelle Frist für die Einreichung der Erklärung in Papierform der 30. April des Folgejahres oder der 30. Juni des Folgejahres für Einreichungen über FinanzOnline.

Bei einzelnen Fällen der Veranlagung (gleichzeitig mehrere nichtselbstständige Einkünfte, Wegfall des berücksichtigten Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages) gilt zudem die allgemeine Frist des 30. September des Folgejahres, unabhängig davon, ob die Erklärung mit dem amtlichen Formular oder elektronisch eingereicht wird.



VORSTEUERERSTATTUNGEN

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

Die Frist für die Rückerstattung der in Drittländern angefallenen Vorsteuern läuft generell bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Zu Drittländern zählen alle Länder, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Die Verfahren zur Erstattung der Vorsteuern sind je Land unterschiedlich. Für eine Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland muss der Antrag in Papierform gestellt werden.

Mit dem Antrag müssen die Originalbelege und eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung mitgeschickt werden. Es empfiehlt sich jedenfalls eine Kopie der Originalrechnung selbst aufzubewahren. Gleiches gilt auch für ausländische Unternehmer, die keinen Sitz in einem EU-Land haben.

Erstattung aus EU-Mitgliedstaaten bis 30.9.2022

Für Vorsteuervergütungen aus Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) ist noch länger Zeit. Diese Anträge müssen elektronisch bis zum 30.9. gestellt werden: für das Kalenderjahr 2021 ist das der 30.9.2022.

SteuerEVENT 2022
10.11.2022

Stadthalle Wels

Mehr dazu in der nächsten Ausgabe
der PartnerTipps.

NEUREGELUNG DES INVESTITIONSFREIBETRAGES AB 2023

Die Steuerreform brachte auch eine Wiedergeburt des sogenannten Investitionsfreibetrages (IFB) mit dem Unternehmensinvestitionen steuerlich gefördert werden sollen.

Bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann ab 2023 ein IFB als Betriebsausgabe unter Beachtung folgender Regelungen geltend gemacht werden:

- Der IFB beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist, erhöht sich der IFB um 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dies wird noch in einer Verordnung genauer geregelt.
- Der IFB kann insgesamt höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von € 1.000.000 im Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden (Aliquotierung bei Rumpfwirtschaftsjahren).
- Die Absetzung für Abnutzung wird durch den Investitionsfreibetrag nicht berührt.
- Wird der Gewinn mittels Pauschalierung (nach § 17 EStG oder einer entsprechenden Verordnung) ermittelt, steht der IFB nicht zu.

Ein IFB kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die

- eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und
- inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind, wenn der Betrieb oder die Betriebsstätte der Erzielung von betrieblichen Einkünften dient. Dabei gelten Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend außerhalb eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR eingesetzt werden, als nicht einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zugerechnet.

Für folgende Wirtschaftsgüter kann der IFB nicht geltend gemacht werden:

- Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden,
- Wirtschaftsgüter, für die in § 8 des EStG ausdrücklich eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist, ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km,
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgesetzt werden,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind. Ausgenommen vom IFB bleiben jedoch stets jene unkörperlichen Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Dies wird noch genauer in einer Verordnung geregelt.

Der IFB kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über mehr als ein Wirtschaftsjahr, kann der IFB bereits von aktivierten Teilbeträgen geltend gemacht werden.

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der IFB geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie ins Ausland – ausgenommen im Falle der entgeltlichen Überlassung in einen Mitgliedstaat der EU/des EWR – verbracht, gilt Folgendes:

- Der IFB ist im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens insoweit gewinnerhöhend anzusetzen.
- Im Falle der Übertragung eines Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger vorzunehmen.
- Im Falle des Ausscheidens infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz.

Voraussetzungen für die Geltendmachung sind:

- Der IFB wird in der Steuererklärung oder Feststellungserklärung an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen.
- Bei Wirtschaftsgütern, für die der IFB geltend gemacht wird, ist dieser im Anlageverzeichnis auszuweisen.

WIE IST DIE NEUE LOHNSTEUERFREIE GEWINNBETEILIGUNG GEREGLT?

Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer bis zu € 3.000 im Kalenderjahr sind ab 2022 von der Einkommensteuer befreit. Folgende Regelungen sind gültig:

- Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden, wobei die Zahlung nicht aufgrund bestimmter lohngestaltender Vorschriften erfolgen darf. Eine innerbetriebliche Vereinbarung steht der Steuerbefreiung aber nicht entgegen.
- Der Höchstbetrag pro Arbeitnehmer liegt jährlich bei maximal € 3.000. Dabei ist es möglich, an die für das jeweilige Unternehmen passende, objektivierbare Erfolgsgröße (z. B. Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) anzuknüpfen. Insoweit die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligung das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre übersteigt, besteht allerdings keine Steuerfreiheit. Unternehmen, die keinen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss aufstellen, können bei Bilanzierung auf die entsprechenden steuerlichen Werte abstellen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern erfolgt die Anknüpfung an den Vorjahresgewinn. Gehört das Unternehmen des Arbeitgebers zu einem Konzern, kann alternativ bei sämtlichen Unternehmen des Konzerns auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden.
- Die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden. Individuell vereinbarte Leistungsbelohnungen, die bisher vom Arbeitgeber freiwillig gewährt wurden, sollen laut Erläuterungen zur Gesetzesänderung dabei nicht als Teil des bisher gezahlten Arbeitslohns gelten.

Diese Befreiung betrifft nur die Lohnsteuer, nicht aber Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnnebenkosten.

NEUREGELUNG DER BESTEUERUNG VON REISELEISTUNGEN IN DER UMSATZSTEUER

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2022 erfolgte eine umfangreiche Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen. Bis dato war lediglich bei Reiseleistungen an Nichtunternehmer nur die Differenz zwischen dem Reiseverkaufspreis und den bezogenen Reisevorleistungskosten, die sogenannte Marge, der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Diese Bestimmung wurde nunmehr auch auf unternehmerische Leistungsempfänger ausgerollt.

Die wesentlichen Änderungen betreffend Reiseleistungen in der Umsatzsteuer umfassen zudem nachfolgende Bereiche:

Ausweitung der Leistungsempfänger

Die sogenannte Margenbesteuerung, wonach nur die Differenz zwischen dem Reiseverkaufspreis und den bezogenen Reisevorleistungen der Umsatzsteuer unterliegt, findet seit 1.1.2022 auch bei Unternehmern als Leistungsempfänger Anwendung, womit diese Regelung beispielsweise auch bei Betriebsausflügen anwendbar sein kann. Damit die Bestimmung allerdings greift, bedarf es einer Inanspruchnahme von Reisevorleistungen durch den leistenden Unternehmer, für welche diesem allerdings kein Vorsteuerabzug zusteht.

Definition einer Reiseleistung

Damit eine Reiseleistung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, ist es erforderlich, dass der die Reise erbringende Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beherbergungs- und Beförderungsleistung umfasst. Eine einzelne Leistung genügt für das Vorliegen einer Reiseleistung nur dann, wenn es sich um eine von einem Dritten erbrachte Beherbergungsleistung handelt. Als Reiseleistungen gelten jedenfalls:

- Beförderung von Reisenden zu Reisezielen, Transfers und Rundreisen
- Beherbergung in Hotels, Pensionen oder Ferienhäusern
- Nebenleistungen, wie Führungen, Rundfahrten oder Besichtigungen

Wegfall der Schätzungsvereinfachung

Ebenfalls wurde im Rahmen der Neuregelung die bis dato bestehende Schätzungsvereinfachung gestrichen. Entsprechend dieser Bestimmung konnte die der Umsatzsteuer unterliegende Marge wahlweise mit 10% des Reiseverkaufspreises inkl. Umsatzsteuer geschätzt werden. Diese Vereinfachung ist nunmehr seit 1.1.2022 nicht mehr anwendbar, womit sich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer jedenfalls aus der Differenz zwischen dem Reiseverkaufspreis und den bezogenen Reisevorleistungskosten ergibt.



HERABSETZUNG VON EINKOMMENSTEUER-/ KÖRPERSCHAFTSTEUER-VORAUSZAHLUNGEN AUFGRUND STEIGENDER ENERGIEKOSTEN

Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Steuerpflichtiger vom Anstieg der Energiekosten konkret wirtschaftlich erheblich betroffen ist, so können laut Information des Finanzministeriums die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen herabgesetzt werden.

Vom Vorliegen dieser Voraussetzung kann in folgenden Fällen ausgegangen werden:

1. Wenn für das Kalenderjahr 2021 oder das im Jahr 2022 endende abweichende Wirtschaftsjahr Anspruch auf Energieabgabenvergütung besteht.
2. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass es sich um einen Betrieb handelt, bei dem der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3% beträgt (Berechnung analog zur Härtefallregelung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes, basierend auf Vorjahreswerten).

Sofern einer dieser beiden Bedingungen nicht bereits durch eine Herabsetzung der Vorauszahlungen entsprochen wurde, rechtfertigen die Auswirkungen der Kostenbelastung eine Reduktion der Vorauszahlungen für 2022 auf 50% des bisher festgesetzten Betrages.

Die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in Einzelfällen noch niedriger oder mit Null festzusetzen, bleibt unberührt. Voraussetzung dafür ist allerdings ein substantiiertes Nachweis der konkreten Betroffenheit, der zu überprüfen ist.



Like us
on Facebook

www.partner-treuhand.at/facebook

WANN BEGRÜNDET EIN FIRMENPARKPLATZ EINEN SACHBEZUG?

Ab 1.3.2022 greift nunmehr neben vielen österreichischen Städten auch in fast ganz Wien flächendeckend die Parkraumbewirtschaftung. Stellt der Arbeitgeber einen Abstell- oder Garagenplatz in parkraumbewirtschafteten Zonen dem Arbeitnehmer zur Verfügung, so ergibt sich hieraus ein steuer- und beitragspflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis, welcher im Rahmen eines Sachbezuges zu berücksichtigen ist.

Firmenparkplatz als Sachbezug

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, das von ihm für Fahrten zum Arbeitsplatz genutzte Kfz während der Arbeitszeit in parkraumbewirtschafteten Bereichen auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers abzustellen, so ist hierfür ein Sachbezug von €14,53 monatlich anzusetzen. Dieser Betrag ist sowohl bei arbeitnehmereigenen als auch bei arbeitgebereigenen Kfz, für die ein Sachbezug anzusetzen ist, anzuwenden. Einer individuellen Zuordnung eines Garagen- oder Abstellplatzes an einen konkreten Arbeitnehmer bedarf es hierfür nicht. Steht beispielsweise ein Parkplatz mehreren Arbeitnehmern zur Verfügung, so ist der Vorteil jedes Arbeitnehmers mit €14,53 monatlich zu bewerten. Auch ist ein Sachbezug anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer das Kfz für berufliche Fahrten benötigt oder wenn der Arbeitnehmer den Parkplatz nur gelegentlich in Anspruch nimmt.

Wird dem Arbeitnehmer ein Abstell- oder Garagenplatz in der Nähe seiner Wohnung gewährt, der ständig auch außerhalb der Arbeitszeit genutzt werden kann, so fällt eine derartige Bereitstellung nicht unter die allgemeine Sachbezugsregelung, sondern ist individuell zu bewerten. Wird beispielsweise ein Parkplatz in Wohnungsnähe angemietet, ist die Miete des Dienstgebers als Sachbezug heranzuziehen. Befindet sich der Parkplatz im Eigentum des Dienstgebers, so kann eine ortsübliche Miete als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Leistet der Arbeitnehmer Kostenbeiträge, so vermindern diese den anzusetzenden Sachbezug. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass über den Sachbezugswert hinausgehende Kostenersätze nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

FAMILIENBEIHILFE: WIEVIEL KÖNNEN STUDIERENDE DAZUVERDIENEN?

Studierende dürfen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, pro Jahr € 15.000 verdienen, ohne eine etwaig zustehende Familienbeihilfe zu verlieren.

Für diese Grenze ist das zu versteuernde Einkommen relevant: Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und jenes Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bleiben unter anderem außer Betracht. Für die Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe ist eine „Jahresdurchrechnung“ relevant, d. h. es gibt keine monatliche Betrachtungsweise. Übersteigt das Einkommen im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist jener Teil der Familienbeihilfe, der den Grenzbetrag von € 15.000 überschritten hat, zurückzuzahlen.



SVS-SICHERHEITSHUNDERTER: BIS ZU € 100 RETOUR BEI INVESTITIONEN IN IHRE SICHERHEIT

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) unterstützt alle Gewerbetreibenden, neue Selbständige und Freiberufler sowie alle landwirtschaftlichen Betriebsführer, die bei der SVS unfallversichert sind, mit bis zu € 100 („Sicherheitshunderter“) pro Jahr, wenn sie in die eigene Sicherheit investieren.

Den Sicherheitshunderter kann man bei Teilnahme an Kursen und Praxistrainings bei einem Sicherheitspartner der SVS in Anspruch nehmen. Eine Liste der möglichen Partner findet sich auf der Homepage der SVS. Sicherheitspartner gibt es aus den Bereichen:

- Erste Hilfe
- Fahrsicherheit
- Arbeitspsychologie
- Technik
- Ergonomie
- Arbeitsmedizin

Den SVS-Sicherheitshunderter erhält man, indem man nach der Teilnahme an einem Kurs oder Praxistraining einen entsprechenden Antrag (inkl. Kopie der Rechnung und Zahlungsbestätigung) online bei der SVS stellt. Sollte der Rechnungsbetrag weniger als € 100 betragen, wird nur der Rechnungsbetrag erstattet.

Neben dem Sicherheitshunderter leistet die SVS auch zum Thema Gesundheit in den Bereichen Ernährung, Bewegung, seelische Gesundheit und „rauchfrei“ mit einem eigenen Gesundheitshunderter Unterstützung. Mit dem Programm „Geimpft Gesünder“ erhalten krankenversicherte Selbständige einen einmaligen Bonus von € 100, wenn bestimmte Impfungen (in Anlehnung an die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums) in Anspruch genommen wurden.

Weitere Informationen auf www.svs.at.

BESCHÄFTIGUNG VON GEFLÜCHTETEN PERSONEN AUS DER UKRAINE

Der Krieg in der Ukraine führt dazu, dass viele geflüchtete Menschen aus der Ukraine nach Österreich kommen, um hier in der Folge auch einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten. Um geflüchtete Personen aus der Ukraine in Österreich legal beschäftigen zu können, brauchen diese eine blaue Aufenthaltskarte für Vertriebene und eine vom Arbeitgeber beantragte Beschäftigungsbewilligung.

Blaue Aufenthaltskarte („Ausweis für Vertriebene“)

Menschen, die in der Folge des Krieges aus der Ukraine geflohen sind, können in Österreich einen Ausweis für Vertriebene beantragen und so einen temporären Aufenthaltstitel erlangen. Antragsberechtigt sind alle Personen, welche die Ukraine am oder nach dem 24.2.2022 verlassen haben.

- Staatsangehörige der Ukraine und deren Familienangehörige, die bis 24.2. in der Ukraine wohnten.
- Staatenlose oder Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, denen vor 24.2. in der Ukraine internationaler Schutz gewährt wurde.

Darüber hinaus können auch Staatsangehörige der Ukraine, die am 24.2.2022 über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügten, der jedoch nicht verlängert oder entzogen wurde, sowie Staatsangehörige der Ukraine, die am 24.2.2022 in Österreich rechtmäßig aufhältig waren, deren Visum oder visumpflichtiger Aufenthalt abläuft, einen Ausweis für Vertriebene erhalten. Die Ausstellung des Ausweises für Vertriebene erfolgt automatisch im Zuge der Registrierung in Österreich und begründet ein temporäres Aufenthaltsrecht in Österreich, welches vorläufig bis 3.3.2023 gilt.

Beschäftigungsbewilligung

Sobald die blaue Aufenthaltskarte („Ausweis für Vertriebene“) vorliegt, kann ein potenzieller Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung für die jeweilige Person in einem vereinfachten Verfahren bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle beantragen. Damit diese erteilt wird, bedarf es arbeitgeberseitig der Einhaltung nachfolgender Kriterien:

- Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Arbeitsaufnahme erst nach Erteilung der Beschäftigungsbewilligung
- keine unbewilligten Beschäftigungen binnen der Jahresfrist vor Antragstellung
- Verständigung des Betriebsrates
- eine Arbeitskräfteüberlassung ist nicht zulässig

Eine Anrechnung der Beschäftigungsbewilligungen für Vertriebene auf die Saisonkontingente im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt nicht.

MASSNAHMENPAKET GEGEN STEIGENDE ENERGIE- UND LEBENSKOSTEN

Um die hohen Kosten für Strom, Gas und den täglichen Bedarf abzufedern, hat die Regierung zahlreiche Maßnahmen beschlossen, welche neben heimischen Haushalten auch die Industrie entlasten sollen. Das Maßnahmenpaket sieht dabei neben unmittelbaren Zuschüssen zur Abfederung von Preissteigerungen auch indirekte Maßnahmen wie Förderungen und Energieberatungen vor:

Energiekostenausgleich (€ 150 Zuschuss)

Im Rahmen des Energiekostenausgleichs erhält jeder Einpersonenhaushalt bzw. jeder Mehrpersonenhaushalt mit einem Jahreseinkommen von max. €55.000 bzw. max. €110.000 (Mehrpersonenhaushalt) einen einmaligen abgabenfreien Zuschuss in Höhe von €150, welcher unmittelbar von der Energieversorgerrechnung abgezogen werden kann. Der Zuschuss erfolgt in Gutscheinform und wird an jede Adresse versandt, welche bis 15.3.2022 als Hauptwohnsitz gemeldet war.

Teuerungsausgleich (€ 150 bzw. € 300 Zuschuss)

Um die durch die hohe Inflation hervorgerufene Teuerung auszugleichen, erhalten bestimmte Personengruppen einen Zuschuss. Mindestpensionsbezieher und Langzeitbezieher von Kranken- oder Rehabilitationsgeld erhalten eine Zahlung von €150. Auch Bezieher von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Umschulungsgeld erhalten einen Zuschuss von €150. Pensionierte Bezieher von Ergänzungszulagen erhalten zweimal €150. Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher sowie Empfänger von Studienbeihilfe werden mit einer Einmalzahlung von €300 unterstützt.

Aussetzung des Ökostrompauschales (ca. €100 Entlastung)

Die Ökostrom-Beiträge für private Haushalte und Betriebe werden im Jahr 2022 auf Null gesetzt. Dies bringt einem durchschnittlichen Haushalt eine zusätzliche Entlastung von rund €100.

Anhebung der Vorausvergütung für Energieabgaben

Mit der Energieabgabenvergütung werden energieintensive Produktionsbetriebe, deren Schwerpunkt in der Güterherstellung liegt, entlastet. Diese Betriebe können einen Teil der bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt refundiert bekommen. Die Vorausvergütung beträgt derzeit 5% der Vergütung des letzten Jahres und wird nunmehr auf 25% angehoben. Die Neuregelung wird erstmals für Anträge auf Vorausvergütung für 2022 anwendbar sein.



Unser Kunde im **Mittelpunkt**

SIE AUCH?

E-Mail an: marketing@partner-treuhand.at

Zeigen Sie unseren Kunden, was Sie haben, können oder machen. Wir stellen Ihr Unternehmen, Ihr Produkt oder Ihre Dienstleistung in den Mittelpunkt. In einer der nächsten Ausgabe unserer Kundenzeitung sind Sie unser "Kunde im Mittelpunkt!"

Der Beitrag ist für Sie selbstverständlich kostenlos.

Die Partner-Treuhand behält sich die Auswahl und Reihung der Artikel vor. Nur gültig für Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe!



Unser Kunde im Mittelpunkt

NACHHALTIGE LÖSUNGEN - für Ihr Raumklima vom eisbär

50 Jahre Erfahrung machen **eisbär** zu Ihrem kompetenten Partner für Ihr Raumklima. 100 Mitarbeiter österreichweit sind um Sie bemüht und versuchen Ihre Wünsche umzusetzen. Vertrauen Sie auf unser Know-how bei Klimaanlagen und Wärmepumpen für Büros, Einfamilienhäuser oder Industriebetriebe.

eisbär ist Ihr Fachbetrieb mit professionellen Anlagen bei Beratung, Angebotslegung, Einbau, Einschulung sowie der regelmäßigen Wartung. Unser Top-Service ist immer gerne für Sie da, im Notfall auch 7-Tage die Woche, 24 Stunden.



Peter Echl - www.psterech.at

eisbär-Geschäftsführer: Mag. Hans-Georg Börtlein

**Rufen Sie uns an und lernen Sie uns kennen!
Wir freuen uns auf Sie!**



eisbär Dry-Tec Entfeuchtung und Klima GmbH
Hans-Sachs-Straße 93 . 4600 Wels
E: ooe@eisbaer.com . T: 07242 - 59 7 89

www.eisbaer.com



Lüftinger

ERDBAU | ABBRUCH | PFLASTERUNGEN | AUSSENANLAGEN | SPEZIALTIEFBAU



Profitieren Sie von mehr als 50 Jahren Erfahrung!

Beton- und Natursteinpflasterungen, Einfahrten und Wege, Eingänge, Treppen, Terrassen, Hangbefestigungen, Natursteinmauern, Pools, Teiche



www.lueftingerbau.at

Au 44, 4654 Bad Wimsbach-Neydharting
+43 (0)7245/25 1 89 | office@lueftingerbau.at



PartnerTipps

2/22 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Gablonzner Straße 3, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/416101
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde
der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, eisbär Dry-Tec Entfeuchtung und Klima GmbH,
Lüftinger Baugesellschaft mbH, iStock

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.07.2022 *

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

Fälligkeitsdatum: 15.08.2022*

Kammerumlage	April bis Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	April bis Juni
Kraftfahrzeugsteuer	April bis Juni
Werbeabgabe	Juni
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juni
Normverbrauchsabgabe	Juni
Lohnsteuer	Juli
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juli
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juli
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Juli bis September
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.08.2022)	Juli bis September

Fälligkeitsdatum: 15.09.2022 *

Normverbrauchsabgabe	Juli
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Juli
Werbeabgabe	Juli
Lohnsteuer	August
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	August
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	August

Fälligkeitsdatum: 15.10.2022 *

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden,
sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.